

Bundesgesetzblatt ¹⁷⁰¹

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 20. Dezember 1995

Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 95	Verordnung über die Bestimmung der Bevölkerungsstatistiken zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für das Jahr 1996 FNA: neu: 605-1-11-6	1702
13. 12. 95	Zweite Verordnung über die Freistellung von Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft von Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen FNA: neu: 7610-2-16	1703
14. 12. 95	Einundfünfzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (51. Ausnahmeverordnung zur StVZO) FNA: neu: 9232-1-51	1704
15. 12. 95	Verordnung zur Anwendung von § 13a Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes FNA: neu: 9240-1-14	1705
15. 12. 95	Verordnung zur Durchführung von Gemeinschaftsvorschriften über die Überprüfung und Zertifizierung auf dem Gebiet der Seeschifffahrt durch anerkannte Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsgesellschaften (Schiffsbesichtigungs-Verordnung See) FNA: neu: 9510-1-14	1706
15. 12. 95	Siebente Verordnung zur Änderung der Schiffssicherheitsverordnung FNA: 9512-16	1710

**Verordnung
über die Bestimmung der Bevölkerungsstatistiken
zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für das Jahr 1996**

Vom 13. Dezember 1995

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist für das Jahr 1996 die Bevölkerungsstatistik nach dem Stand am 31. Dezember 1994 maßgebend.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. Dezember 1995

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Zweite Verordnung
über die Freistellung von Unternehmen
mit Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft
von Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen**

Vom 13. Dezember 1995

Auf Grund des § 53c Nr. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1082) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Auf Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in Japan, die der Aufsicht des japanischen Ministeriums der Finanzen unterstehen, werden

1. die Grundsätze I und Ia des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über das Eigenkapital zur Begrenzung des Gesamtkreditvolumens und der Preisrisiken in Verbindung mit den §§ 10 und 10a des Gesetzes über das Kreditwesen,
2. § 12 des Gesetzes über das Kreditwesen über die Begrenzung von bestimmten Anlagen

nicht mehr angewandt.

§ 2

Auf die in § 1 genannten Zweigstellen werden die §§ 13 und 13a des Gesetzes über das Kreditwesen über Großkredite mit der Maßgabe angewandt, daß an die Stelle des haftenden Eigenkapitals der Zweigstelle nach § 53 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen das konsolidierte haftende Eigenkapital der Kreditinstitutsgruppe tritt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1995

**Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel**

**Einundfünfzigste Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(51. Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

Vom 14. Dezember 1995

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927) sowie Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

§ 1

Abweichend von § 32 Abs. 4 Nr. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung darf die höchstzulässige Länge über alles bei Zügen, die aus einem Lastkraftwagen und einem Anhänger zur Güterbeförderung bestehen, einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger und aller im Betrieb mitgeführter Ausrüstungsteile (§ 42 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) unter Beachtung der Vorschriften in § 32 Abs. 3 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung 18,75 m betragen. Dabei dürfen

1. der in § 32 Abs. 4 Nr. 4 Buchstabe a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung festgelegte größte Abstand zwischen dem vordersten äußeren Punkt der Ladefläche hinter dem Führerhaus des Lastkraftwagens und dem hintersten äußeren Punkt der Ladefläche des Anhängers der Fahrzeugkombination, abzüglich des Abstands zwischen der hinteren Begrenzung des Kraftfahrzeugs und der vorderen Begrenzung des Anhängers, 15,65 m und
2. abweichend von § 32 Abs. 4 Nr. 4 Buchstabe b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung der größte Abstand zwischen dem vordersten äußeren Punkt der Ladefläche hinter dem Führerhaus des Lastkraftwagens und dem hintersten äußeren Punkt der Ladefläche des Anhängers der Fahrzeugkombination 16,40 m

nicht überschreiten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1995

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Hans Jochen Henke

**Verordnung
zur Anwendung von § 13a Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes**

Vom 15. Dezember 1995

Auf Grund des § 13a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 7 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), § 13a Abs. 1 Satz 3 eingefügt durch Artikel 6 Abs. 116 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), § 57 Abs. 1 Nr. 7 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1379), verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

§ 1

Geringste Kosten für die Allgemeinheit

(1) Als geringste Kosten für die Allgemeinheit im Sinne des § 13a des Personenbeförderungsgesetzes und des Artikels 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juli 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. EG Nr. L 156 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sind die Kosten einer gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistung anzusehen, die zu der niedrigsten Haushaltsbelastung für die zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates führt.

(2) Die geringsten Kosten für die Allgemeinheit sind bei der Durchführung einer Verkehrsleistung auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung in der Regel gegeben, wenn die zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 1 eine gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistung mit festgelegten Standards im Wettbewerb vergeben und das Vergabeverfahren nach Maßgabe der Verfahrensregelungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil A Abschnitt 1 vom 3. August 1993 (BAnz. Nr. 175a vom 17. September 1993) durchgeführt hat. Angebote dürfen unmittelbare freiwillige Zahlungen der öffentlichen Hand an Verkehrs-

unternehmen oder Erträge aus Tätigkeiten der öffentlichen Hand im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge oder aus gewerblichen Tätigkeiten der öffentlichen Hand, die an den mit der Durchführung der Verkehrsleistungen befaßten Unternehmensbereich abgeführt werden, nicht enthalten. Satz 2 gilt für verbundene Unternehmen sowie in Fällen der Betriebsaufspaltung entsprechend.

(3) Bei der Auferlegung einer gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistung sind die geringsten Kosten für die Allgemeinheit im Zweifel gegeben, wenn ein Vergabeverfahren nach Absatz 2 Satz 1 nicht sachgerecht ist oder zu keinem Ergebnis geführt hat oder wenn eine vertragliche Vereinbarung über die gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistung aus anderen Gründen nicht zustande kam und die veranschlagten Kosten der Maßgabe der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 1989 (BGBl. I S. 1094), entsprechen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 2

Verfahrensregelung

Für Entscheidungen nach § 13a des Gesetzes hat die in § 1 genannte zuständige Behörde der Genehmigungsbehörde die Unterlagen über die vertragliche Vergabe oder die Auferlegung einer gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistung zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. Dezember 1995

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Hans Jochen Henke

**Verordnung
zur Durchführung von Gemeinschaftsvorschriften
über die Überprüfung und Zertifizierung auf dem Gebiet der Seeschifffahrt
durch anerkannte Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsgesellschaften
(Schiffsbesichtigungs-Verordnung See)***

Vom 15. Dezember 1995

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 und 3, Abs. 2 Nr. 1 und des § 9c des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802), § 9 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Seeschiffe, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, und auf die die internationalen Übereinkommen anwendbar sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. „Internationale Übereinkommen“ das Übereinkommen von 1974/88 in der in § 2 Abs. 1a der Schiffssicherheitsverordnung bezeichneten Fassung (SOLAS-Übereinkommen), das Übereinkommen von 1966/88 in der in § 2 Abs. 2a der Schiffssicherheitsverordnung bezeichneten Fassung (Freibord-Übereinkommen) sowie das Übereinkommen von 1973/78 in der in § 2 Abs. 3 der Schiffssicherheitsverordnung bezeichneten Fassung (MARPOL-Übereinkommen);
2. „Richtlinie 94/57/EG“ die Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden (ABl. EG Nr. L 319 S. 20, 1995 Nr. L 48 S. 26);
3. „Verwaltung“ die See-Berufsgenossenschaft im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 6 des Seeaufgabengesetzes.

§ 3

Grundsatz

(1) Die für die Erteilung

1. des Bau-Sicherheitszeugnisses für Frachtschiffe,
2. des Sicherheitszeugnisses für Fahrgastschiffe,
3. des Internationalen Freibord-Zeugnisses,
4. des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung,
5. des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut,

6. des Internationalen Zeugnisses über die Eignung zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut,
7. des Zeugnisses über die Eignung zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut,
8. des Internationalen Zeugnisses über die Eignung zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut oder
9. des Sicherheitszeugnisses für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge

vorgeschriebenen Besichtigungen können von anerkannten Klassifikationsgesellschaften in eigener Verantwortung durchgeführt werden.

(2) Die in der Schiffssicherheitsverordnung geregelte Zuständigkeit der Verwaltung für die Erteilung der und die Eintragungen in die in Absatz 1 genannten Zeugnisse bleibt unberührt.

(3) Soweit für die Erteilung der in Absatz 1 Nr. 2, 6, 7, 8 und 9 genannten Zeugnisse eine Besichtigung von Ausrüstungsgegenständen erforderlich ist, ist § 12 Abs. 1 Satz 1 der Schiffssicherheitsverordnung über die Anerkennung von Besichtigungszeugnissen anderer Stellen auch dann anzuwenden, wenn eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft die Besichtigung nicht im Rahmen ihrer Klassifikationstätigkeit durchführt.

(4) Soweit Gegenstände im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 der Schiffssicherheitsverordnung einer Zulassung unterliegen, finden die Absätze 1 und 3 keine Anwendung. Dasselbe gilt für Funkanlagen.

§ 4

Anerkennung

(1) Für die Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften, soweit diese nicht bereits gemäß Artikel 4 der Richtlinie 94/57/EG anerkannt sind, ist das Bundesministerium für Verkehr zuständig.

(2) Die Anerkennung erfolgt nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie 94/57/EG. Die Klassifikationsgesellschaften haben durch vollständige Angaben den Nachweis zu erbringen, daß sie alle Anforderungen der Anlage 1 erfüllen.

§ 5

Sicherheitsvoraussetzungen

Die anerkannte Klassifikationsgesellschaft muß für die Schiffsbesichtigungen nach § 3 Abs. 1 folgende Sicherheitsvoraussetzungen erfüllen:

1. Die Verwaltung hat mit der anerkannten Klassifikationsgesellschaft ein Auftragsverhältnis begründet, das den Bestimmungen der Anlage 2 entspricht und fortbesteht.
2. Die anerkannte Klassifikationsgesellschaft hat für das betreffende Schiff nach Maßgabe ihrer Klassifikationsbestimmungen ein Klassenzeugnis erteilt.

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden (ABl. EG Nr. L 319 S. 20, 1995 Nr. L 48 S. 26).

3. Die anerkannte Klassifikationsgesellschaft unterhält im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine örtliche Vertretung.

§ 6

Besichtigungen

(1) Die anerkannte Klassifikationsgesellschaft hat die in § 3 Abs. 1 genannten Schiffsbesichtigungen gemäß den in den internationalen Übereinkommen, in der Schiffssicherheitsverordnung, insbesondere in § 11 Abs. 1 bis 4, und in der Dampfkesselverordnung enthaltenen Vorschriften sowie unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien der Verwaltung durchzuführen.

(2) Für die Erteilung der in § 3 Abs. 1 genannten Zeugnisse durch die Verwaltung gilt der Nachweis, daß die hierfür festgelegten Besichtigungsanforderungen erfüllt sind, als erbracht, wenn die anerkannte Klassifikationsgesellschaft die Besichtigungen nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführt hat und der Verwaltung bestätigt, daß die Anforderungen erfüllt werden.

(3) Hat die Verwaltung triftige Gründe für die Annahme, daß die Besichtigungen von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft nicht den Vorschriften entsprechend durchgeführt wurden, so kann sie für die Erteilung der in § 3 Abs. 1 genannten Zeugnisse weitere Nachweise für die Erfüllung der entsprechenden Besichtigungsanforderungen verlangen und eigene Besichtigungen durchführen.

(4) Die Besichtiger der anerkannten Klassifikationsgesellschaft sollen die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation festgelegten Qualifikationsanforderungen*) erfüllen.

*) Referenz: Resolution A 789 (19) vom 23. November 1995: Specifications on the Survey and Certification Functions of Recognized Organizations acting on behalf of the Administration.

§ 7

Entzug der Anerkennung

Das Bundesministerium für Verkehr entzieht einer Klassifikationsgesellschaft die Anerkennung, wenn die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 der Richtlinie 94/57/EG dazu aufgefordert wurde.

§ 8

Aussetzen der Ermächtigung

Das Bundesministerium für Verkehr kann aus Gründen der ernsthaften Gefährdung von Sicherheit oder Umwelt vorläufig anordnen, daß Besichtigungsergebnisse einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft nicht der Erteilung der in § 3 Abs. 1 genannten Zeugnisse zugrunde gelegt werden können. Die Entscheidung ist der Verwaltung, der betroffenen Klassifikationsgesellschaft und den betroffenen Schiffseigentümern mitzuteilen. Im übrigen ist das Verfahren nach Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 94/57/EG einzuleiten.

§ 9

Gleichstellung von Klassifikationsgesellschaften

Für Klassifikationsgesellschaften, die ihre Niederlassung im Sinne des Artikels 2 Buchstabe k der Richtlinie 94/57/EG nicht im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben, findet § 3 Abs. 1 nur Anwendung, wenn und soweit sich das Bundesministerium für Verkehr überzeugt hat, daß der Staat, in dem die Gesellschaft ihre Niederlassung hat, in bezug auf die Schiffe unter seiner Flagge und auf inländische Klassifikationsgesellschaften Gegenseitigkeit gewährt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1995

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Hans Jochen Henke

Anlage 1

Mindestanforderungen an Klassifikationsgesellschaften

A. Allgemeine Anforderungen

1. Die Klassifikationsgesellschaft muß weitreichende Erfahrungen mit der Beurteilung des Entwurfs und der Bauausführung von Handelsschiffen belegen können.
2. Die Klassifikationsgesellschaft soll eine Flotte von mindestens 1 000 Seeschiffen (über 100 BRZ) mit zusammen mindestens 5 Millionen BRZ klassifiziert haben.
3. Die Klassifikationsgesellschaft muß eine der Zahl der klassifizierten Schiffe angemessene Zahl an technischen Mitarbeitern beschäftigen. Für eine Flotte in der unter Nummer 2 genannten Größenordnung sind 100 hauptamtliche Besichtiger erforderlich.
4. Die Klassifikationsgesellschaft muß ein umfassendes Vorschriftenwerk für den Entwurf, den Bau und die regelmäßige Besichtigung von Handelsschiffen haben, das in deutscher oder englischer Sprache veröffentlicht ist und mit Hilfe von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert wird.
5. Die Klassifikationsgesellschaft soll ihre Schiffsregister jährlich veröffentlichen lassen.
6. Die Klassifikationsgesellschaft darf nicht von Schiffseignern oder Schiffsbauern oder anderen abhängig sein, die gewerblich Schiffe bauen, ausrüsten, instandhalten oder betreiben. Die Klassifikationsgesellschaft sollte in bezug auf ihre Einnahmen nicht entscheidend von einem einzigen Gewerbeunternehmen abhängig sein.

B. Besondere Anforderungen

1. Die Klassifikationsgesellschaft verfügt über
 - a) eine erhebliche Zahl von Mitarbeitern für technische, Leitungs-, Hilfs- und Forschungsaufgaben, die den Aufgaben und den klassifizierten Schiffen angemessen ist und darüber hinaus für die Weiterentwicklung der Fähigkeiten und die Pflege des Vorschriftenwerks sorgt;
 - b) ein weltweites Netz von ausschließlich für sie tätigen technischen Mitarbeitern oder von technischen Mitarbeitern anderer anerkannter Klassifikationsgesellschaften.
2. Die Klassifikationsgesellschaft arbeitet nach standesrechtlichen Grundsätzen.
3. Die Klassifikationsgesellschaft wird so geleitet und verwaltet, daß die Vertraulichkeit der von der Verwaltung geforderten Auskünfte gewahrt bleibt.
4. Die Klassifikationsgesellschaft ist bereit, der Verwaltung sachdienliche Auskünfte zu erteilen.
5. Die Leitung der Klassifikationsgesellschaft hat ihre Politik, ihre Ziele und ihre Verpflichtungen bezüglich der Qualitätssicherung schriftlich niedergelegt und stellt sicher, daß diese Politik auf allen Ebenen der Klassifikationsgesellschaft verstanden, umgesetzt und fortgeschrieben wird.
6. Die Klassifikationsgesellschaft hat ein wirksames System für die interne Qualitätssicherung entwickelt und umgesetzt und schreibt dieses System fort; es stützt sich auf geeignete Teile international anerkannter Qualitätssicherungsnormen, steht mit den Normen EN 45004 (Überprüfungsstellen) und EN 29001 – in der Auslegung der IACS-Bestimmungen für die Regelung der Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen – im Einklang und stellt unter anderem sicher, daß
 - a) das Vorschriftenwerk der Klassifikationsgesellschaft systematisch erstellt und fortgeschrieben wird;
 - b) das Vorschriftenwerk der Klassifikationsgesellschaft befolgt wird;
 - c) die Vorschriften für die Besichtigungen, zu deren Durchführung die Klassifikationsgesellschaft ermächtigt ist, eingehalten werden;
 - d) die Zuständigkeiten, die Befugnisse und die Zusammenarbeit der einzelnen Mitarbeiter, deren Arbeit sich auf die Qualität der von der Klassifikationsgesellschaft erbrachten Dienste auswirkt, schriftlich niedergelegt sind;
 - e) alle Arbeiten unter kontrollierten Bedingungen ausgeführt werden;
 - f) ein System zur Kontrolle der Tätigkeiten und der Arbeit von Besichtigern sowie technischen und Verwaltungsmitarbeitern, die unmittelbar von der Klassifikationsgesellschaft beschäftigt werden, vorhanden ist;
 - g) die wichtigsten Besichtigungen, zu deren Durchführung die Klassifikationsgesellschaft ermächtigt ist, ausschließlich von ihren hauptamtlichen Besichtigern oder von hauptamtlichen Besichtigern anderer anerkannter Klassifikationsgesellschaften durchgeführt oder unmittelbar von ihnen überwacht werden;
 - h) die Besichtiger sich systematisch fortbilden und ihre Kenntnisse laufend auffrischen;
 - i) das Erreichen der geforderten Standards auf den von den erbrachten Diensten abgedeckten Gebieten sowie das wirksame Funktionieren des Qualitätssicherungssystems anhand von Aufzeichnungen belegt wird;
 - j) ein umfassendes System geplanter und belegter interner Prüfungen der qualitätsrelevanten Arbeiten an allen Standorten der Klassifikationsgesellschaft besteht.
7. Die Klassifikationsgesellschaft muß ihre Fähigkeit nachweisen,
 - a) ein vollständiges und angemessenes eigenes Vorschriftenwerk zu Schiffskörpern, Maschinen und elektrischen sowie Steuer-, Regel- und Überwachungseinrichtungen zu entwickeln und auf dem neuesten Stand zu halten, dessen Qualität interna-

tional anerkannten technischen Normen entspricht, auf deren Grundlage die Zeugnisse im Rahmen des Übereinkommens von 1974/88 und die Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe (hinsichtlich der Angemessenheit der Bauausführung und der wichtigsten Maschinenanlagen an Bord der Schiffe) sowie die Freibord-Zeugnisse (hinsichtlich der Angemessenheit der Schiffsfestigkeit) ausgestellt werden können;

- b) alle Überprüfungen und Besichtigungen durchzuführen, die gemäß den internationalen Übereinkommen für die Ausstellung von Zeugnissen vorgeschrieben sind, einschließlich der Mittel, die not-

wendig sind, um durch Einsatz beruflich qualifizierten Personals die Verwendung und die Instandhaltung der landgestützten und an Bord befindlichen Sicherheitssysteme, die Gegenstand des Zeugnisses sein sollen, zu beurteilen.

8. Das Qualitätssicherungssystem der Klassifikationsgesellschaft muß von einer unabhängigen Prüfstelle zertifiziert sein, die von der Verwaltung des Staates, in dem die Organisation niedergelassen ist, anerkannt sein muß.
9. Die Klassifikationsgesellschaft soll es Vertretern der Verwaltung und anderen Beteiligten gestatten, sich an der Entwicklung ihres Vorschriftenwerks zu beteiligen.

Anlage 2

Auftragsverhältnis

1. Das Auftragsverhältnis zwischen Verwaltung und Klassifikationsgesellschaft wird, soweit keine gleichwertige rechtliche Regelung besteht, durch eine formalisierte schriftliche und nichtdiskriminierende Vereinbarung geregelt, in der die von der Klassifikationsgesellschaft wahrzunehmenden Aufgaben und Funktionen im einzelnen aufgeführt sind. Die Vereinbarung muß mindestens die in Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 94/57/EG genannten Anforderungen erfüllen.
2. Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht; die Fassung in deutscher Sprache ist maßgebend.
3. In der Vereinbarung ist festzulegen, daß die von der Klassifikationsgesellschaft wahrgenommenen Aufgaben regelmäßig alle zwei Jahre von der Verwaltung oder einer von ihr benannten unparteiischen Stelle kontrolliert werden. Dabei ist die Verwaltung von zusätzlichen Kosten freizustellen.
4. Die Verwaltung kann sich jederzeit vergewissern, daß die anerkannte Klassifikationsgesellschaft die Anforderungen der Anlage 1 erfüllt.
5. a) In der Vereinbarung hat die Klassifikationsgesellschaft die in Artikel 15 der Richtlinie 94/57/EG aufgeführten Verpflichtungen zur Konsultation mit anderen Klassifikationsgesellschaften und der Verwaltung sowie der Zusammenarbeit mit den Hafenstaatkontroll-Behörden zu übernehmen.
b) In der Vereinbarung ist ferner sicherzustellen, daß die für die Schiffsbestandsdatei erforderlichen Angaben sowie die in Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 94/57/EG genannten sachdienlichen Angaben über den Klassenwechsel oder die Ausklassifizierung von Schiffen dem nach § 5 Abs. 1 Nr. 4a Seeaufgabengesetz zuständigen Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie übermittelt werden.

Siebente Verordnung zur Änderung der Schiffssicherheitsverordnung*)

Vom 15. Dezember 1995

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4, 5 und 7, Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 und § 9c des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802), § 9 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 2 und Abs. 5 Satz 2 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, hinsichtlich des § 9 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

Artikel 1

Die Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3281, 3532) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „§ 50 Abs. 2, soweit er die Ausrüstung mit Funkanlagen betrifft,“ durch die Angabe „§ 63“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) „Übereinkommen von 1974/78“ bedeutet das in London am 18. Februar 1975 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See – Verordnung vom 11. Januar 1979 (BGBl. 1979 II S. 141) –, geändert durch das in London am 16. November 1978 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974/78 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See – Verordnung vom 26. März 1980 (BGBl. 1980 II S. 525) –, dieses geändert durch die Entschlüsse 1 vom 9. November 1988 und 2 vom 10. November 1988 zu der Schlußakte der Konferenz der Vertragsstaaten zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974/78 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und die Entschließung der Vertragsstaaten zu der Schlußakte der Konferenz der Vertragsstaaten des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See vom 10. November 1988 – Verordnung vom 22. Januar 1992 (BGBl. 1992 II S. 58) –, die von der Konferenz der Vertragsregierungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See am 24. Mai 1994 in London angenommenen Entschließung 1 – ausgenommen Anlage 2 – zum

Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See – Verordnung vom 28. November 1995 (BGBl. 1995 II S. 994) – sowie durch die in London vom Schiffssicherheitsausschuß der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation durch folgende Entschlüsse beschlossene Änderungen:

1. MSC. 1 (XLV) vom 22. November 1981 – Verordnung vom 5. Juni 1985 (BGBl. 1985 II S. 794),
2. MSC. 6 (48) vom 17. Juni 1983 – Verordnung vom 25. Juni 1986 (BGBl. 1986 II S. 734),
3. MSC. 11 (55) vom 21. April 1988 und MSC. 12 (56) vom 28. Oktober 1988 – Verordnung vom 21. November 1989 (BGBl. 1989 II S. 905),
4. MSC. 13 (57) vom 11. April 1989 und MSC. 19 (58) vom 25. Mai 1990 – Verordnung vom 22. Januar 1992 (BGBl. 1992 II S. 58),
5. MSC. 22 (59) vom 23. Mai 1991 – Verordnung vom 14. Dezember 1993 (BGBl. 1993 II S. 2317),
6. MSC. 24 (60) und MSC. 26 (60) vom 10. April 1992 sowie MSC. 27 (61) vom 11. Dezember 1992 – Verordnung vom 20. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 2458),
7. MSC. 31 (63) vom 23. Mai 1994 – ausgenommen Anlage 2 – Verordnung vom 28. November 1995 (BGBl. 1995 II S. 994).“

b) Dem Absatz 1 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. MSC. 42 (64) vom 9. Dezember 1994 – Verordnung vom 28. November 1995 (BGBl. 1995 II S. 994).“

c) Absatz 1a wird wie folgt gefaßt:

„(1a) „Übereinkommen von 1974/88“ bedeutet das in London am 18. Februar 1975 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See – Verordnung vom 11. Januar 1979 (BGBl. 1979 II S. 141) –, geändert durch das am 11. November 1988 von der Internationalen Konferenz über das Harmonisierte Besichtigungs- und Zeugniserteilungssystem beschlossene Protokoll von 1988 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See – Verordnung vom 20. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 2458) – und die von der Konferenz der Vertragsregierungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See am 24. Mai 1994 in London angenommene Entschließung 1 – ausgenommen Anlage 2 – zum Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See – Verordnung vom 28. November 1995 (BGBl. 1995 II S. 994) – sowie durch die in London vom Schiffss-

*) Artikel 1 Nr. 3 und 10 Buchstabe b dienen der Umsetzung der Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen der Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten fahren – Hafenstaatkontrolle – (ABl. EG Nr. L 157 S. 1). Artikel 1 Nr. 5 und 7 dient der Umsetzung der Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden (ABl. EG Nr. L 319 S. 20).

sicherheitsausschuß der Internationalen Seeschiff-fahrts-Organisation beschlossenen Änderungen:

1. MSC. 1 (XLV) vom 22. November 1981 – Verordnung vom 5. Juni 1985 (BGBl. 1985 II S. 794),
 2. MSC. 6 (48) vom 17. Juni 1983 – Verordnung vom 25. Juni 1986 (BGBl. 1986 II S. 734),
 3. MSC. 11 (55) vom 21. April 1988 und MSC. 12 (56) vom 28. Oktober 1988 – Verordnung vom 21. November 1989 (BGBl. 1989 II S. 905),
 4. MSC. 13 (57) vom 11. April 1989 und MSC. 19 (58) vom 25. Mai 1990 – Verordnung vom 22. Januar 1992 (BGBl. 1992 II S. 58),
 5. MSC. 22 (59) vom 23. Mai 1991 – Verordnung vom 14. Dezember 1993 (BGBl. 1993 II S. 2317),
 6. MSC. 24 (60) und MSC. 26 (60) vom 10. April 1992 sowie MSC. 27 (61) vom 11. Dezember 1992 – Verordnung vom 20. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 2458),
 7. MSC. 31 (63) vom 23. Mai 1994 – ausgenommen Anlage 2 – Verordnung vom 28. November 1995 (BGBl. 1995 II S. 994).“
- d) Dem Absatz 1a wird folgende Nummer 8 angefügt:
„8. MSC 42 (64) vom 9. Dezember 1994 – Verordnung vom 28. November 1995 (BGBl. 1995 II S. 994).“
- e) In Absatz 2 wird die Angabe „(BGBl. II S. 249)“ durch die Angabe „(BGBl. 1969 II S. 249)“ und die Angabe „(BGBl. II S. 98)“ durch die Angabe „(BGBl. 1981 II S. 98)“ ersetzt.
- f) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „(BGBl. II S. 249)“ wird durch die Angabe „(BGBl. 1969 II S. 249)“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „(BGBl. II S. 98)“ wird durch die Angabe „(BGBl. 1981 II S. 98)“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „(BGBl. II S. 2457)“ wird durch die Angabe „(BGBl. 1994 II S. 2457)“ ersetzt.“
- g) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 Buchstabe c wird die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 wird die Angabe „57° Nord“ durch die Angabe „57° 30' Nord“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Durchführung
1. der Übereinkommen von 1974/88, 1966/88 und 1973/78,
 2. der Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten fahren – Hafenstaatkontrolle – (ABl. EG Nr. L 157 S. 1) und
 3. dieser Verordnung
- obliegt nach der Maßgabe des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Seeaufgabengesetzes dem Bundesamt für Seeschiff-

fahrt und Hydrographie und nach der Maßgabe des § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes der See-Berufsgenossenschaft, die sich bei Angelegenheiten der Schiffstechnik, der Festlegung des Freibords sowie bei Überwachungsmaßnahmen im Ausland der Hilfe des Germanischen Lloyd bedient.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Vorhandene Schiffe, Wechsel der Schiffskategorie, Flaggenwechsel“.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a wird die Angabe „(BGBl. II S. 465)“ durch die Angabe „(BGBl. 1965 II S. 465)“ und die Angabe „(BGBl. II S. 1009)“ durch die Angabe „(BGBl. 1974 II S. 1009)“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
„(4) Schiffe, die einer bestimmten Schiffskategorie angehören, müssen, wenn sie in einer anderen Schiffskategorie eingesetzt werden sollen, den Anforderungen für Schiffe entsprechen, die zum Zeitpunkt der Änderung auf Kiel gelegt worden sind.“
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:
„(6) Für Schiffe, deren Kiel vor dem 18. Juli 1994 gelegt wurde und denen gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 23 im Schiffsmeßbrief zusätzlich zu der nach dem Londoner Schiffsvermessungs-Übereinkommen ermittelten Bruttoreaumzahl ein Bruttoreumgehalt in Registertonnen bescheinigt wurde, gilt als Parameter für die Anwendung dieser Verordnung der Bruttoreumgehalt anstelle der Bruttoreaumzahl.“

5. Nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a

Klassifikation

Schiffe, die den Übereinkommen von 1974/88, 1966/88 oder 1973/78 unterliegen, müssen so gebaut und instandgehalten werden, daß sie hinsichtlich des Schiffskörpers, der Maschinen sowie der elektrischen und der Steuer-, Regel- und Überwachungseinrichtungen den Vorschriften einer nach der Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden (ABl. EG Nr. L 319 S. 20) anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen.“

6. § 11 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. bei Wechsel der Schiffskategorie oder bei Erwerb des Rechts zur Führung der Bundesflagge;“.

7. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Vorbehaltlich der Bestimmungen der Schiffsbesichtigungs-Verordnung See vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1706) kann die See-Berufsgenossenschaft von einer Besichtigung ganz oder teilweise absehen, wenn der Germanische Lloyd oder eine andere Klassifikationsgesellschaft im Rahmen ihrer Klassifikationstätigkeit eine solche Besichtigung durchführt und ein vom Bundesministerium für Verkehr insoweit anerkanntes Zeugnis erteilt hat.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Ab 1. Oktober 1994 werden Zeugnisse nach den Protokollen von 1988 zu dem Übereinkommen von 1974 (SOLAS-Übereinkommen) und dem Übereinkommen von 1966 (Freibord-Übereinkommen) sowie der Entschließung MEPC. 39 (29) des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation vom 16. März 1990 zu dem Übereinkommen von 1973/78 (Verkehrsblatt 1994 S. 612) in Übereinstimmung mit der Entschließung A. 718 (17) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation vom 6. November 1991 erteilt.“

b) Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) Einem von der See-Berufsgenossenschaft nach dem Übereinkommen von 1974/88, 1966/88 oder 1973/78 auszustellenden Zeugnis steht ein von einer anderen Vertragsregierung nach Kapitel I Regel 13 der Anlage zum Übereinkommen von 1974/78 oder 1974/88, Artikel 17 des Übereinkommens von 1966 oder 1966/88 oder Anlage I Regel 6 oder Anlage II Regel 11 des Übereinkommens von 1973/78 ausgestelltes Zeugnis gleich.“

c) Absatz 10 wird wie folgt gefaßt:

„(10) Hat ein Schiff ein Zeugnis für eine bestimmte Schiffskategorie oder einen bestimmten Fahrtbereich erhalten, so kann es ein entsprechendes Zeugnis für eine andere Schiffskategorie oder für einen anderen Fahrtbereich nur erhalten, wenn das frühere Zeugnis zurückgegeben wird.“

9. § 14 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Schiffe unter fremder Flagge, die Küstenschiffahrt im Sinne des Gesetzes über die Küstenschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2809, 3499) betreiben, müssen den Sicherheitsanforderungen dieser Verordnung für Schiffe, die in der Nationalen Fahrt neu zugelassen werden können, entsprechen und dies durch eine Bescheinigung der See-Berufsgenossenschaft nachweisen, die mitzuführen ist.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. auf welches das Übereinkommen von 1974/78 oder 1974/88, 1966 oder 1966/88 oder 1973/78 Anwendung findet, wenn die Voraussetzungen dafür nach Kapitel I Regel 19 und Kapitel XI Regel 4 der Anlage zum Übereinkommen von 1974/78 oder 1974/88 oder nach Artikel 21 des Übereinkommens von 1966 oder 1966/88 oder nach Artikel 5 und Anlagen I Regel 8A, II Regel 15, III Regel 8 und V Regel 8 des Übereinkommens von 1973/78 vorliegen,“.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Wird die See-Berufsgenossenschaft von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union darüber unterrichtet, daß ein Schiff ausgelaufen ist,

1. ohne den ihm im Überprüfungshafen auferlegten Bedingungen nachgekommen zu sein, oder
2. ohne die angegebene Reparaturwerft aufgesucht zu haben,

stellt sie durch geeignete Maßnahmen sicher, daß deutsche Häfen von diesem Schiff erst dann angefahren werden dürfen, wenn der Eigentümer oder der Besitzer des Schiffes der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem das Schiff für mangelhaft befunden wurde, hinreichend nachgewiesen hat, daß das Schiff die anwendbaren Vorschriften des Übereinkommens von 1974/78 oder 1974/88, 1966 oder 1966/88 oder 1973/78 erfüllt. Verläßt ein Schiff unter fremder Flagge einen deutschen Hafen, ohne seine Verpflichtungen nach Satz 1 Nr. 1 zu erfüllen, unterrichtet die See-Berufsgenossenschaft unverzüglich die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten.

(6) Abweichend von Absatz 5 kann die See-Berufsgenossenschaft den Zugang zu einem bestimmten Hafen in Fällen der höheren Gewalt, aus vorrangigen Sicherheitsabwägungen, zur Verringerung des Verschmutzungsrisikos oder zur Beseitigung von Mängeln, die eine Weiterfahrt wegen der Gefährdung des Schiffes, seiner Besatzung oder der Umwelt nicht gestatten, erlauben. Voraussetzung hierfür ist, daß der Eigentümer, der Besitzer oder der Schiffsführer des Schiffes der See-Berufsgenossenschaft nachweist, daß ausreichende Maßnahmen getroffen worden sind, um ein sicheres Einlaufen zu gewährleisten.“

11. Nach § 25 wird folgender neuer § 26 eingefügt:

„§ 26

Mobilfunkanlagen

Auf Schiffen, die mit einer Funk- oder Ortungsfunkanlage ausgerüstet sind, dürfen Mobilfunkanlagen nur mit Zustimmung des Schiffsführers betrieben werden.“

12. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Telegrafiefunk-, Sprechfunk- oder Ortungsfunkanlage“ durch die Wörter „Funk- oder Ortungsfunkanlage“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Seefunk- oder Ortungsfunkanlagen“ durch die Wörter „Funk- oder Ortungsfunkanlagen“ ersetzt.

13. In § 28 Satz 1 werden die Wörter „Telegrafiefunk-, Sprechfunk- oder Ortungsfunkanlage“ durch die Wörter „Funk- oder Ortungsfunkanlage“ ersetzt.

14. § 35 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „1.“ gestrichen.
- b) Nummer 2 wird gestrichen.

15. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. Zu Absatz 2:

Die Abmessungen der Probekörper müssen der Prüfmethode zur Feststellung der Brandwiderstandsfähigkeit von Trennflächen des Typs „A“, „B“ und „F“ entsprechen (Anlage der EntschlieÙung A. 754 (18) vom 4. November 1993 der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation).“

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden die Nummern 2 bis 7.

cc) Nummer 2 wird wie folgt gefaÙt:

„2. Zu Absatz 3:

Trennflächen vom Typ „A“ müssen zugelassen sein und den Anforderungen der Prüfmethode zur Feststellung der Brandwiderstandsfähigkeit von Trennflächen des Typs „A“, „B“ und „F“ entsprechen (Anlage der EntschlieÙung A. 754 (18) vom 4. November 1993 der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation).“

dd) Nummer 3 wird wie folgt gefaÙt:

„3. Zu Absatz 4:

Trennflächen vom Typ „B“ müssen zugelassen sein und den Anforderungen der Prüfmethode zur Feststellung der Brandwiderstandsfähigkeit von Trennflächen des Typs „A“, „B“ und „F“ entsprechen (Anlage der EntschlieÙung A. 754 (18) vom 4. November 1993 der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation).“

ee) Nummer 4 wird wie folgt gefaÙt:

„4. Zu Absatz 8:

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Flächen oder Materialien aus zugelassenen, schwer entflammaren Werkstoffen bestehen, die den Anforderungen der Prüfmethode zur Feststellung der Schwerentflammbarkeit von Beschichtungswerkstoffen auf Schotten, Decken und Verkleidungen sowie von Bodenbelägen entsprechen (Anlage der EntschlieÙung A. 653 (16) vom 19. Oktober 1989 der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation).“

ff) Nummer 7 wird wie folgt gefaÙt:

„7. Zu Absatz 23.3:

Die Werkstoffe der Gardinen, Vorhänge und anderen hängenden Textilien müssen zugelassen sein und den Anforderungen der Prüfmethode zur Feststellung der Flammenwiderstandsfähigkeit senkrecht hängender Textilien entsprechen (Anlage der EntschlieÙung A. 471 (XII) vom 19. November 1981 und berichtigende Anlage der EntschlieÙung A. 563 (14) vom 20. November 1985 der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation).“

gg) Nach Nummer 7 werden folgende neue Nummern 8, 9 und 10 eingefügt:

„8. Zu Absatz 23.4:

Fußbodenbeläge müssen zugelassen sein und den Anforderungen der Prüfmethode zur Feststellung der Schwerentflammbarkeit von Beschichtungswerkstoffen auf Schotten, Decken und Verkleidungen sowie von Bodenbelägen entsprechen (Anlage der EntschlieÙung A. 653 (16) vom 19. Oktober 1989 der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation).

9. Zu Absatz 23.5:

Die freiliegenden Oberflächen müssen Regel II-2/3.8 des Übereinkommens von 1974/88 und § 39 Abs. 1 Nr. 4 dieser Verordnung entsprechen.

10. Zu Absatz 23.6:

Die Bezugstoffe und Füllungen von Polstermöbeln müssen zugelassen sein und den Anforderungen der Prüfmethode zur Feststellung der Entzündbarkeit von Polstermöbeln entsprechen (Anlage der EntschlieÙung A. 652 (16) vom 19. Oktober 1989 der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation).“

hh) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 11 und 12.

b) Absatz 2 Nr. 12 wird wie folgt gefaÙt:

„12. Zu Absatz 8.4:

Alle Strahlrohre müssen DIN 14365-1: 1991-02 und DIN 14365-2: 1986-09 entsprechen und mit einer Mannschutzbrause ausgerüstet sein.“

c) Absatz 11 Nr. 4 wird wie folgt gefaÙt:

„4. Die Werkstoffe der Gardinen und Vorhänge müssen zugelassen sein und den Anforderungen der Prüfmethode zur Feststellung der Flammenwiderstandsfähigkeit senkrecht hängender Textilien entsprechen (Anlage der EntschlieÙung A. 471 (XII) vom 19. November 1981 und berichtigende Anlage der EntschlieÙung A. 563 (14) vom 20. November 1985 der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation).“

d) In Absatz 13 Nr. 6 wird Satz 1 wie folgt gefaÙt:

„Die Stellen, an denen sich wesentliche, fest eingebaute Teile oder von Hand zu betätigende Teile der Feuerlöschsysteme befinden, müssen deutlich erkennbar durch graphische Symbole der Normen der Reihe DIN 87 903: 1996-04 gekennzeichnet sein.“

16. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „2.“ gestrichen

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Bei Fahrgastschiffen, deren Kiel nach dem 1. Januar 1987 gelegt wird, müssen Innentreppe in Schiffslängsrichtung angeordnet sein; davon ausgenommen sind Treppen zu Räumen, die auf See nur selten begangen werden. Bei einem nach ausländischen Sicherheitsvorschriften gebauten und zugelassenen Fahrgastschiff, welches das Recht zur Führung der Bundesflagge erwirbt, ist ein nachträglicher Umbau nicht erforderlich.“

bb) Nummer 2 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Zu Regel 30 (Öffnungen in den Trennflächen vom Typ „A“)

Zu Absatz 2:

Türen und Türrahmen in Trennflächen vom Typ „A“ müssen zugelassen sein und den Anforderungen der Prüfmethode zur Feststellung der Brandwiderstandsfähigkeit von Trennflächen des Typs „A“, „B“ und „F“ entsprechen (Anlage der Entschließung A. 754 (18) vom 4. November 1993 der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation).“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Zu Regel 31 (Öffnungen in den Trennflächen vom Typ „B“)

Zu Absatz 1:

Türen und Türrahmen in Trennflächen vom Typ „B“ müssen zugelassen sein und den Anforderungen der Prüfmethode zur Feststellung der Brandwiderstandsfähigkeit von Trennflächen des Typs „A“, „B“ und „F“ entsprechen (Anlage der Entschließung A. 754 (18) vom 4. November 1993 der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation). Lüftungsverschlüsse müssen aus nichtbrennbarem Werkstoff bestehen. Türen in Treppenschächten dürfen keine Lüftungseinrichtungen haben.“

e) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Zu Regel 33 (Eckige und runde Fenster)

1. Zu Absatz 2:

Fenster von Unterkunftsräumen und Wirtschaftsräumen sowie Kontrollstationen müssen hinsichtlich ihrer Abmessungen mindestens den in DIN ISO 1751: 1980-08 oder DIN ISO 3903: 1980-09 wiedergegebenen Anforderungen entsprechen. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ein Teil dieser Fenster als Notausstieg verwendet werden kann. Fenster, die nur mit einem Schlüssel zu öffnen sind, gelten als Festfenster.

2. Zu Absatz 3:

Die Schiffsfenster müssen zugelassen sein und den Anforderungen der Prüfmethode zur Feststellung der Brandwiderstandsfähigkeit von Trennflächen des Typs „A“, „B“ und „F“ ein-

schließlich des Wasserstrahltests entsprechen (Anlage der Entschließung A. 754 (18) vom 4. November 1993 einschließlich Anhang A.I (Fenster) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation).“

f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Zu Absatz 3:

Die Flächen müssen Regel II-2/3.8 des Übereinkommens von 1974/88 und § 39 Abs. 1 Nr. 4 dieser Verordnung entsprechen. Die Unterkonstruktionen sind durch schaumschichtbildende Anstrichmittel oder durch gleichwertige andere Maßnahmen schwer entflammbar zu machen.“

bb) In Nummer 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„In Unterkunfts- und Wirtschaftsräumen, Kontrollstationen und Maschinenräumen müssen Furniere, Beschichtungsmaterialien und ähnliche Stoffe Regel II-2/3.8 des Übereinkommens von 1974/88 und § 39 Abs. 1 Nr. 4 dieser Verordnung entsprechen.“

cc) In Nummer 4 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„In Unterkunfts- und Wirtschaftsräumen, Kontrollstationen und Maschinenräumen müssen Anstrichmittel und ähnliche Stoffe Regel II-2/3.8 des Übereinkommens von 1974/88 und § 39 Abs. 1 Nr. 4 dieser Verordnung entsprechen.“

dd) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. Zu Absatz 8:

Unterste Decksbeläge müssen den Anforderungen der Prüfmethode zur Feststellung der Entzündbarkeit unterster Decksbeläge entsprechen (Anlage der Entschließung A. 687 (17) vom 6. November 1991 der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation).“

g) Absatz 14 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Zu Absatz 1.5:

Alle Strahlrohre müssen DIN 14365-1: 1991-02 und DIN 14365-2: 1986-09 entsprechen und mit einer Mannschutzbrause ausgerüstet sein.“

17. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden die Absätze 1 bis 7.

c) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Liegt ein Fluchtweg im Bereich der Unterkunfts- und Wirtschaftsräume oder in einem Maschinenraum der Gruppe A im Bereich zwischen Bordwand und einem Fünftel der größten Schiffsbreite von der Bordwand entfernt, so muß ein zweiter Fluchtweg auf der anderen Schiffseite

- oder gleichen Schiffsseite außerhalb dieses Bereichs vorhanden sein, soweit dies möglich ist. Bei Frachtschiffen, deren Kiel nach dem 1. Januar 1987 gelegt wird, müssen Innentreppen in Schiffslängsrichtung angeordnet sein; davon ausgenommen sind Treppen zu Räumen, die auf See nur selten begangen werden. Bei einem nach ausländischen Sicherheitsvorschriften gebauten und zugelassenen Frachtschiff, welches das Recht zur Führung der Bundesflagge erwirbt, ist ein nachträglicher Umbau nicht erforderlich.“
- bb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
 „3. Zu Absatz 1.5:
 Die lichte Breite der Treppen darf 0,60 Meter nicht unterschreiten.“
- cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
 „Türen und Türrahmen in Trennflächen vom Typ „A“ oder „B“ müssen zugelassen sein und den Anforderungen der Prüfmethode zur Feststellung der Brandwiderstandsfähigkeit von Trennflächen des Typs „A“, „B“ und „F“ entsprechen (Anlage der Entschließung A. 754 (18) vom 4. November 1993 der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation).“
 bb) In Nummer 2 wird Satz 1 gestrichen.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
 „1. Zu Absatz 1:
 Die Flächen müssen Regel II-2/3.8 des Übereinkommens von 1974/88 und § 39 Abs. 1 Nr. 4 dieser Verordnung entsprechen. Die Unterkonstruktionen sind durch schaumschichtbildende Anstrichmittel oder durch gleichwertige andere Maßnahmen schwer entflammbar zu machen.“
 bb) In Nummer 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
 „In Unterkunfts- und Wirtschaftsräumen, Kontrollstationen und Maschinenräumen müssen Anstrichmittel und ähnliche Stoffe Regel II-2/3.8 des Übereinkommens von 1974/88 und § 39 Abs. 1 Nr. 4 dieser Verordnung entsprechen.“
 cc) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:
 „3. Zu Absatz 3:
 Unterste Decksbeläge müssen den Anforderungen der Prüfmethode zur Feststellung der Entzündbarkeit unterster Decksbeläge entsprechen (Anlage der Entschließung A. 687 (17) vom 6. November 1991 der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation).“
- f) In Absatz 5 Nr. 4 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
 „In Unterkunfts- und Wirtschaftsräumen, Kontrollstationen und Maschinenräumen müssen Furniere, Beschichtungsmaterialien und ähnliche Stoffe
- Regel II-2/3.8 des Übereinkommens von 1974/88 und § 39 Abs. 1 Nr. 4 dieser Verordnung entsprechen.“
18. In § 42 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 bis 6)“ durch die Angabe „(§ 41 Abs. 1 bis 5)“ ersetzt.
19. Dem § 48 Abs. 1 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:
 „3. Für die Zwecke dieser Regel sind die Angaben zur Ladung zur Verfügung zu stellen, die nach Kapitel 1.9 der Richtlinien für die sachgerechte Stauung und Sicherung der Ladung bei der Beförderung mit Seeschiffen vom 13. Dezember 1990 (BANz. Nr. 8a vom 12. Januar 1991) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschrieben sind.“
20. § 73 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 14 wird die Angabe „§ 39 Abs. 12 Nr. 1 Halbsatz 2“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 13 Nr. 1 Halbsatz 2“ ersetzt.
 bb) In Nummer 15 wird die Angabe „§ 39 Abs. 12 Nr. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 13 Nr. 5 Satz 2“ ersetzt.
 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 39 Abs. 12 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 13 Nr. 2“ ersetzt.
 bb) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 39 Abs. 12 Nr. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 13 Nr. 4 Satz 1“ ersetzt.
21. § 74 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Bis zum 1. Oktober 1999 gelten die von der Seeburgenossenschaft nach dem Übereinkommen von 1974/88, 1966/88 oder 1973/78 ausgestellten Zeugnisse gleichermaßen wie die nach dem Übereinkommen von 1974/78, 1966 oder 1973/78 ausgestellten.“
22. In Anlage 1 zu § 13 Abs. 3 wird die Fußnote 1 wie folgt gefaßt:
 „1) In Übereinstimmung mit dem IMO-Schiffsidentifikationsnummern-System, das von der IMO mit Entschließung A. 600 (15) beschlossen wurde.“
23. In Anlage 1a zu § 13 Abs. 3 wird die Fußnote 1 wie folgt gefaßt:
 „1) In Übereinstimmung mit dem IMO-Schiffsidentifikationsnummern-System, das von der IMO mit Entschließung A. 600 (15) beschlossen wurde.“
24. In Anlage 2 zu § 13 Abs. 4 wird die Fußnote 1 wie folgt gefaßt:
 „1) In Übereinstimmung mit dem IMO-Schiffsidentifikationsnummern-System, das von der IMO mit Entschließung A. 600 (15) beschlossen wurde.“
25. In Anlage 2a zu § 13 Abs. 4 und 5 wird die Fußnote 3 wie folgt gefaßt:
 „3) In Übereinstimmung mit dem IMO-Schiffsidentifikationsnummern-System, das von der IMO mit Entschließung A. 600 (15) beschlossen wurde.“

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zoltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

26. In Anlage 3 zu § 13 Abs. 5 wird die Fußnote 1 wie folgt gefaßt:

„1) In Übereinstimmung mit dem IMO-Schiffsidentifikationsnummern-System, das von der IMO mit Entschließung A. 600 (15) beschlossen wurde.“

27. In Anlage 4 zu § 13 Abs. 5 wird die Fußnote 1 wie folgt gefaßt:

„1) In Übereinstimmung mit dem IMO-Schiffsidentifikationsnummern-System, das von der IMO mit Entschließung A. 600 (15) beschlossen wurde.“

28. Die Anlage 5 zu § 13 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung des Zeugnisses wird wie folgt gefaßt:

„Nationales Freibordzeugnis
Ausgestellt im Namen
der Bundesrepublik Deutschland
durch die See-Berufsgenossenschaft
nach den Vorschriften der Verordnung
über die Sicherheit der Seeschiffe
(Schiffssicherheitsverordnung)“.

b) Die Angabe

„Sommer/C₁²) _____ mm (S)/C₁)“

wird durch Angabe

„Sommer/C₁²) _____ mm (S)/(C₁)“ ersetzt.

c) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefaßt:

„1) In Übereinstimmung mit dem IMO-Schiffsidentifikationsnummern-System, das von der IMO mit Entschließung A. 600 (15) beschlossen wurde.“

29. In der Nummer 12a der Anlage 6 zu § 18 Abs. 1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Fußnotenbezeichnung „²⁴⁾“ durch die Fußnotenbezeichnung „^{24a)}“ ersetzt.

30. In Nummer 21 der Anlage 7 zu § 18 Abs. 2 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Integriertes“ gestrichen.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa tritt am 3. März 1996 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b, Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d und Artikel 1 Nr. 19 treten am 1. Juli 1996 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1995

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann